

Gesetzliche Grundlagen für zulässige Bereifungen an Kraftfahrzeugen

Bonn, im Januar 2018

Die bisherige gesetzliche Grundlage, die Richtlinie 92/23/EWG, wurde endgültig zum 31.12.2017 durch die Verordnung (EG) Nr. 661/2009 aufgehoben. Die Anforderungen dieser Richtlinie sind aber mit der **Verordnung (EU) Nr. 458/2011** übernommen worden. Insofern hat sich inhaltlich de facto nichts geändert.

1. Nach der **Verordnung (EU) Nr. 458/2011, Anhang II Nr. 3 Tragfähigkeit** gilt nach wie vor vom Grundsatz her:

Die maximale Tragfähigkeit jedes Reifens, der an einem Fahrzeug montiert wird, muss im Fall eines Fahrzeuges, an dem Reifen des gleichen Typs in Einzelanordnung montiert sind, für die Achse mit der höchsten Belastung mindestens der Hälfte der vom Fahrzeughersteller angegebenen Achslast (Ziffer 16 Fahrzeugschein alt, Ziffer 7.1 – 7.3 Zulassungsbescheinigung Teil 1 neu) entsprechen.

2. Nach der **Verordnung (EU) Nr. 458/2011, Anhang II Nr. 4 Geschwindigkeit** gilt nach wie vor vom Grundsatz her:

Jeder Reifen, mit dem ein Fahrzeug ausgerüstet ist, muss ein Geschwindigkeitskategorie-Symbol aufweisen, das der vom Fahrzeughersteller angegebenen bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges (Ziffer 6 Fahrzeugschein alt, Ziffer T Zulassungsbescheinigung Teil I neu) oder der jeweiligen Belastungs-/ Geschwindigkeitskombination entspricht.

Die komplette Anlage II der Verordnung (EU) Nr. 458/2011 fügen wir Ihnen bei.

Das bedeutet zusammengefasst, dass Bereifungen an Kraftfahrzeugen, die den o.g. Punkten entsprechen genauso zulässig sind, wie die durch den Automobilhersteller freigegebenen Bereifungen (Eintragungen im Fahrzeugschein oder den COC-Papieren) – auch wenn sie sich von diesen unterscheiden – und es bedarf keiner Änderung/Ergänzung der Fahrzeugpapiere dazu!

Auf die Schwerpunkte/Hauptinhalte wird im Anhang zu diesem Schreiben nochmals verwiesen.

Bundesverband Reifenhandel
und Vulkaniseur-Handwerk e.V.



Hans-Jürgen Drechsler
Geschäftsführer

Anhang: Schwerpunkte/Hauptinhalte

Anlage: Anlage II der Verordnung (EU) Nr. 458/2011

Anhang zu BRV-Schreiben vom Januar 2018 – Gesetzliche Grundlagen für zulässige Bereifungen ...

Tragfähigkeitsindex:

Achtung bei einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges von über 210 km/h – hier sind ggf. die folgenden Tragfähigkeitsabschläge zu berücksichtigen:

Reifentragfähigkeit (Abschläge)

- V -Reifen 100% bei 210 km/h, linear abfallend bis 91% bei 240 km/h
- W-Reifen 100% bei 240 km/h, linear abfallend bis 85% bei 270 km/h
- Y-Reifen 100% bei 270 km/h, linear abfallend bis 85% bei 300 km/h
- ZR-Reifen 100% bei 240 km/h, bis 270 km/h linearer Abschlag von 5% für + 10 km/h, über 270 km/h Hersteller befragen bzw. generell zur Tragfähigkeit!

Erfüllt die Bereifung die Forderungen zur Tragfähigkeit nach Verordnung (EU) Nr. 458/2011, Anhang II Nr. 3 ist sie auch zulässig, wenn sie hinsichtlich der Zusatzkennzeichnung, „Reinforced/-XL“, „C“ und „CP“ nicht dem entsprechenden Eintrag in den Fahrzeugpapieren entspricht! Im Grenzbereich sind allerdings die Felgenmaulweiten zu prüfen (z.B. Pkw 205/65 R 15 nach ETRTO bis 7 ½ Zoll möglich, Lkw 205/65 R 15 C nur bis 6 ½ Zoll)! Zu beachten ist hier aber, dass Pkw-Reifen, Reinforced-Reifen, XL-Reifen, C-Reifen und CP-Reifen einen jeweils unterschiedlichen Basisluftdruck und damit ggf. unterschiedliche Tabellenluft drücke haben, die dann zu berücksichtigen sind (siehe Tabellen der betreffenden Reifenhersteller, der entsprechenden wdk-Leitlinien, im ETRTO-Handbuch oder "Luftdruckrechner" der Reifenhersteller)!

Mischbereifung:

Erinnert sei an dieser Stelle nochmals ausdrücklich, dass Mischbereifung von Reifen unterschiedlicher Bauart nach wie vor unzulässig ist. Die Bauart bezeichnet nach Verordnung (EU) Nr. 458/2011 Art.2.Ziff.5 die technischen Merkmale der Karkasse. Insofern nach BRV-Meinung nicht nur Diagonal- und Radialreifen, sondern auch Pkw-Reifen (nach ECE-R 30, einschließlich Reinforced/XL) und Lkw-Reifen (nach ECE-R 54, einschließlich Lkw-Reifen/C- und CP-Reifen). Unabhängig davon empfehlen die wdk-Reifenhersteller und der BRV nach wie vor grundsätzlich an allen 4 Radpositionen Reifen der gleichen Bauart, des gleichen Herstellers und der gleichen Profilausführung zu montieren, mindestens achsweise und wenn achsweise, dann wie folgt:

- "reine" Pkw-Reifen -C-Reifen -nicht zulässig!
- "reine" Pkw-Reifen -CP-Reifen -nicht zulässig
- Reinforced/XL-Reifen -C-Reifen -nicht zulässig!
- Reinforced/XL-Reifen -CP-Reifen -nicht zulässig!
- C-Reifen -CP-Reifen -wenn, möglichst nur achsweise!*)
- "reine" Pkw-Reifen -Reinforced/XL-Reifen -wenn, möglichst nur achsweise!*)

*) An dieser Stelle nochmals der Hinweis auf die unterschiedlichen Basisluftdrücke, siehe oben.

Geschwindigkeitsindex:

Nur bei Fahrzeugen, die keine EG-Typengenehmigung besitzen - siehe hierzu im Zweifelsfalle die Zulassungsbescheinigung Teil I unter K – Nummer der EG-Typengenehmigung oder ABE – wenn dort keine „e-Nummer“ angegeben ist, sondern eine ABE oder Einzelbetriebserlaubnis nach StVZO vorliegt, berechnet sich die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit wie folgt:

$V_{max} = (\text{Höchstgeschwindigkeit nach Ziffer 6 Fahrzeugschein alt, Ziffer T Zulassungsbescheinigung Teil I neu, plus } 6,5 \text{ km/h}) + (0,01 \times \text{Höchstgeschwindigkeit nach Ziffer 6 Fahrzeugschein alt, Ziffer T Zulassungsbescheinigung Teil I neu}) - \text{Faustregel plus } 9 \text{ km/h.}$

Allgemeines:

Angaben zu Reifenfabrikaten und/oder zu "nur Sommerreifen" und/oder "nur Winterreifen" in den Fahrzeugpapieren haben „nur“ Empfehlungscharakter. Zu Motorradreifen gilt selbstverständlich in diesem Zusammenhang nach wie vor, dass zwar auch hier die Reifenfabrikatsbindung formal aufgehoben ist, aber mit der Ausnahme, dass bei Montage anderer als in den Fahrzeugpapieren eingetragener Fabrikate, eine Herstellerbescheinigung/Freigabe des betreffenden Reifen- oder Fahrzeugherstellers einzuholen und dem Fahrzeughalter/-führer auszuhändigen ist, die dieser dann auf Verlangen vorzuzeigen hat (eine Änderung der Fahrzeugpapiere ist nicht notwendig). Übrigens gilt für Motorradreifen auch nicht der Punkt zulässige Achslasten/Loadindex, da im Fahrzeugschein von Motorrädern keine Achslasten angegeben sind, was allerdings im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Herstellerbescheinigung/Freigabe vernachlässigbar ist.

Generelles: Grundsätzlich wird niemand daran gehindert, trotzdem in erster Linie die vom Fahrzeughersteller freigegebenen Reifendimensionen hinsichtlich des Speed- und/oder Loadindex zu montieren!